

### Gastgewerbestatistik Monatserhebung

Rücksendung bitte bis:

Landesamt für Zentrale Dienste (LZD)  
Statistisches Amt Saarland  
SG A 22  
Virchowstraße 7  
66119 Saarbrücken

Ansprechpartner/-in für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Bei Rückfragen wenden Sie sich  
bitte an Frau Jung/ Frau Wolter:

Telefon: 0681/501-5963 od. 5863  
Telefax: 0681/501-5968  
E-Mail:  
handel.statistik@lzd.saarland.de

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere  
Hinweise finden Sie auf Seite 2.

LZD - Statistisches Amt Saarland Postfach 10 30 44 66030 Saarbrücken

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf der Rückseite korrigieren.

Unternehmensnummer

4

WZ-Nummer
Unternehmensnummer

### Gastgewerbestatistik

Wir bitten Sie, uns die Daten unmittelbar **nach Ablauf des Berichtsmonats** mitzuteilen. Sofern das genaue Umsatzergebnis bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht, bitten wir um die fristgerechte Meldung eines sorgfältig geschätzten Wertes. Das nachträglich ermittelte genaue Umsatzergebnis muss in den Folgemonaten nachgereicht werden. Hierzu sind die Felder für Korrekturen/Nachmeldungen vorgesehen.

#### Meldung für den Berichtsmonat

Monat	Jahr	Umsatz [1] des Gesamtunternehmens ohne Umsatzsteuer in vollen Euro	Anzahl der Beschäftigten [2] einschl. tätigen Inhaber/-innen	
			Vollzeit	Teilzeit

#### Nachmeldungen, Korrekturen für Vormonate

Monat	Jahr	Umsatz [1] des Gesamtunternehmens ohne Umsatzsteuer in vollen Euro	Anzahl der Beschäftigten [2] einschl. tätigen Inhaber/-innen	
			Vollzeit	Teilzeit

Bitte korrigieren Sie, falls erforderlich, Ihre Anschrift.

Name und Adresse des Unternehmens

Bitte zurücksenden an:

LZD - Statistisches Amt Saarland  
SG A 22  
Postfach 10 30 44  
66030 Saarbrücken

#### Bemerkungen:

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits bitten wir Sie, hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinzuweisen, aus denen auffällige Veränderungen oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können (z. B. Minus- oder Nullumsatz)

## Hinweise zur Gastgewerbestatistik

### Rechtsgrundlagen

Handelsstatistikgesetz (HdlStatG) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3438) in der zuletzt gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in der zuletzt gültigen Fassung.

### Hilfsmerkmale

Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Anschreiben zur Meldepflicht. Diesem ist auch die ausführliche Unterrichtung nach § 17 BStatG beigelegt. Die Unterrichtung enthält u. a. Informationen zum Zweck der Erhebung, zur Auskunftspflicht und zur Geheimhaltung.

## Erläuterungen zum Fragebogen

### Erhebungseinheit

Die Angaben werden für das Gesamtunternehmen mit allen Niederlassungen und zum Unternehmen gehörenden Hilfs- und Nebenbetrieben (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) erbeten. Dabei sind auch alle nicht zum Gastgewerbe gehörenden Tätigkeiten einzuschließen. Nicht zu berücksichtigen sind nur rechtlich selbständige Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im Ausland.

### [1] Umsatz

Der Umsatz aus Gastgewerbe umfasst Umsätze aus Beherbergung, aus Gaststätten-, Kantinen- und Cateringleistungen. Anzugeben ist der Gesamtbetrag der abgerechneten Lieferungen und sonstigen Leistungen (ohne Umsatzsteuer) zuzüglich Bedienungsgeld.

Hierzu gehören z. B.:

- Eigenverbrauch,
- Verkäufe an Betriebsangehörige,
- Getränke-, Sekt- und Vergnügungssteuer,
- gesondert in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto, Verpackung sowie Nebenerlöse usw.,
- Erlöse aus Trink- und Imbisshallen,
- Verkaufserlöse aus gewerblichen Nebenbetrieben,
- Umsätze aus sonstigen Dienstleistungen.

**Nicht** hierzu gehören:

- außerordentliche Erträge (z. B. aus dem Verkauf von Anlagevermögen),
- betriebsfremde Erträge (z. B. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von betriebsfremd genutzten Gebäuden),
- finanzielle Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden aus Beteiligungen),
- betriebliche Subventionen,
- durchlaufende Posten (z. B. Kurtaxe, Fremdenverkehrsabgabe).

Preisnachlässe wie Rabatte, Boni oder Skonti sowie sonstige Erlösschmälerungen (z. B. Rückvergütungen) sind vom Umsatz abzuziehen, wenn sie noch im gleichen Monat verbucht werden.

Bei der Ermittlung des Monatsumsatzes sind Retouren und Gutschriften sofort abzusetzen.

Spätere Veränderungen sind als Korrektur für den Monat der Rechnungsstellung zu melden.

Bei Zugehörigkeit zu einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** sind sowohl der auf das Unternehmen entfallende Umsatz mit Dritten als auch die mit den übrigen Tochtergesellschaften bzw. der Muttergesellschaft getätigten Innenumsätze anzugeben.

### [2] Beschäftigte (Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte)

Beschäftigte sind alle im Unternehmen tätigen Personen.

Hierzu gehören z. B.:

- mitarbeitende Inhaber/-innen,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige,
- Heimarbeiter/-innen, Reisende, Lieferpersonal, die vom Unternehmen vergütet werden,
- Gesellschafter/-innen, Vorstandsmitglieder,
- andere leitende Personen, soweit sie vom befragten Unternehmen Bezüge erhalten, die steuerlich als „Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit“ angesehen werden,
- vorübergehend Abwesende (z. B. wegen Erkrankung, Urlaub oder Mutterschutz),
- Auszubildende,
- geringfügig Beschäftigte mit 400-Euro-Jobs, Aushilfen.

**Nicht** hierzu gehören:

- Arbeitskräfte, die von anderen Unternehmen zur Verfügung gestellt werden oder im Auftrag anderer Unternehmen Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten ausführen,
- Wehr- oder Zivildienstleistende.

**Vollzeitbeschäftigte** sind Lohn- und Gehaltsempfänger, deren regelmäßige Wochenarbeitszeit der orts-, branchen- und betriebsüblichen Wochenarbeitszeit entspricht.

**Teilzeitbeschäftigte** sind Lohn- und Gehaltsempfänger, deren regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer als bei vergleichbarer Vollzeitbeschäftigung ist. Der Umfang der Reduzierung ist dabei unerheblich.